

- Steigen ode; Harass«;
- Fässer;
- Spankörbe ab 2,5 kg Füllgewicht;
- Kartoffelsäcke aus Gewebe ab 50 kg Füllgewicht (nur in den Beziehungen zwischen den Großhandelsbetrieben und den LPG, VEG [Erzeuger] sowie den Einzelhandelsbetrieben);
- betriebseigene Wagenausstattungen, Transportbehälter (z. B. Boxpaletten, Behälter, Transprrnetze) und Flachpaletten.

(2) Die Vertragspartner können vereinbaren, daß auch andere Verpackungsmittel in ihren Beziehungen Leihverpackung sind.

§ 3

Rechte und Pflichten der Vertragspartner

(1) Leihverpackung gemäß §2 ist einheitlich als „Leihverpackung OGS“ zu kennzeichnen.

(2) Leihverpackung darf nicht zweckentfremdet eingesetzt oder mit Verpackungsmitteln anderer Wirtschaftszweige ausgetauscht werden.

(3) Leihverpackung ist auf den Begleitpapieren oder Rechnungen nach Anzahl und Art anzugeben.

(4) Leihverpackung ist im ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zurückzugeben. Geht Leihverpackung im nicht ordnungsgemäßen und sauberen Zustand ein, so ist dies unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden, mit Nachweis dem Versender anzuzeigen.

(5) Wird Leihverpackung im nicht ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zurückgeführt bzw. bereitgestellt, so hat der für die Rückführung bzw. Bereitstellung Verantwortliche den Schaden zu ersetzen, es sei denn, er hat gemäß Abs. 4 entsprechende Anzeige erstattet.

(6) Bei Rückführung trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der die Leihverpackung stellende Partner nur, wenn die Rückführung mit seinem Transportmittel oder in seinem Auftrage erfolgt.

§ 4

Bereitstellung der Leihverpackung

(1) In den Lieferbeziehungen zwischen LPG, VEG und GPG sowie sonstigen Betrieben mit landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Produktion (Erzeuger) und den Handels- oder Verarbeitungsbetrieben (Besteller) stellt der Besteller die Leihverpackung, sofern zwischen den Partnern nichts anderes vereinbart wurde. Die Partner haben im Vertrag eine Frist für die Anmeldung des Bedarfs an Leihverpackung durch den Erzeuger zu vereinbaren. Die Kosten für den Transport der Leihverpackung vom Besteller zum Erzeuger trägt der Erzeuger.

(2) Die bereitgestellte Leihverpackung darf nur entsprechend den Festlegungen des Bestellers verwendet werden. Nicht benötigte Leihverpackung ist dem Besteller unverzüglich zu melden und steht zu dessen

Verfügung. Die Rückführung der nicht benötigten Leihverpackung erfolgt auf Kosten des Erzeugers, sofern nichts anderes vereinbart wird.

§ 5

Rückgabe und Rückführung der Leihverpackung

(1) Leihverpackung ist innerhalb von 12 Tagen zurückzugeben. Die partner können andere Fristen vereinbaren.

(2) Zwischen den Großhandels- und Einzelhandelsbetrieben sind in den Rahmenverträgen differenzierte Rückgabefristen, höchstens jedoch 6 Tage, und entsprechende Rückführungstermine zu vereinbaren.

(3) Sollen Erzeugnisse in der Leihverpackung eingelagert werden, sind solche Vereinbarungen abzuschließen, die die Rückgabe der Leihverpackung nach der Auslagerung sichern.

(4) Für die Rückführung ist der Empfänger der Leihverpackung verantwortlich. In den Beziehungen zwischen den Großhandels- und Einzelhandelsbetrieben ist der Einzelhandelsbetrieb für die rechtzeitige Bereitstellung und der Großhandel für die Rückführung verantwortlich.

(5) Die Kosten für die Rückführung trägt der für die Rückführung der Leihverpackung Verantwortliche.

§ 6

Sanktionen

(1) Bei Überschreitung der Rückgabefristen ist eine Preissanktion zu zahlen. Sie beträgt

— in den ersten 4 Wochen des Verzuges 50 % des Anschaffungswertes der verspätet zurückgegebenen Verpackungsmittel für jede angefangene Woche;

— für jede weitere angefangene Woche 30 % des Anschaffungswertes. Die Preissanktion darf insgesamt das Fünffache des Anschaffungswertes nicht übersteigen. Als Anschaffungswert gilt der bei Verzugsbeginn gültige Beschaffungspreis.

(2) Der Verzug ist beendet, wenn die Leihverpackung oder ein nach Wert, Abmessung und Beschaffenheit gleichartiges Verpackungsmittel zurückgegeben wird.

(3) Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Rückführungstermins sind je Verkaufsstelle 50 M Preissanktion zu zahlen,

(4) Mit der Zahlung der Preissanktion ist jeder weitergehende Schaden abgegolten.

Schlußbestimmungen

§ 7

Der Generaldirektor der Zentralen Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln ist befugt, in seinem Verantwortungsbereich zeitweilig von dieser Anordnung abweichende Regelungen über die Nomenklatur der Leihverpackung zu treffen.